

# Zollrecht aktuell

## Erweiterung des EU-Sanktionspakets gegen Russland im Juli 2022 veröffentlicht

Juli 2022 (2)

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Sanktionen gegenüber Russland wurden nochmals ausgeweitet. Am Donnerstag, den 21. Juli 2022, wurden in zwei Amtsblättern der Europäischen Union drei GASP-Beschlüsse und vier Verordnungen veröffentlicht, in welchen neue restriktive Maßnahmen gegen Russland erlassen, jedoch auch einige Ausnahmen definiert worden sind.

Die Veröffentlichungen umfassen die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlung Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie drei Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EU) 269/2014 über restriktive Maßnahmen in Bezug auf Russland angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

Die wesentlichen Inhalte dieser Rechtsakte und Beschlüsse möchten wir Ihnen in diesem Newsletter mitteilen.

Dieser Newsletter gibt den Stand zum **25. Juli 2022** (Uhrzeit 09:00 Uhr) wieder. Wir weisen darauf hin, dass die politische Lage äußerst dynamisch ist und es kurzfristig zu Rechtsänderungen kommen kann. Wir werden Sie im Rahmen dieses Newsletters fortlaufend über alle weiteren Entwicklungen informieren.

Auch sei an dieser Stelle auf unsere vergangenen Newsletter verwiesen, in denen wir über die bisherigen Ausweitungen aller EU-Sanktionen in Bezug auf Russland und Belarus informiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**

Partner / Head Customs & International Trade

### Inhalt

Ausweitung der EU-Sanktionen vom 21. Juli 2022.....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund .....	2
Fazit .....	3
Service.....	3
Hinweis Task Force Russland Embargo.....	3
Hinweis SAP GTS.....	3
Über uns .....	4

Ihre Ansprechpartner .....	4
Redaktion .....	4
Bestellung .....	4

# Ausweitung der EU-Sanktionen

## In Kürze

Am Donnerstag, den 21. Juli 2022 veröffentlichte die EU weitere Sanktionen gegenüber Russland, welche restriktive Maßnahmen beinhalten und als Gegenmaßnahme angesichts der Handlungen Russlands dienen, welche die Lage der Ukraine destabilisieren.

Des Weiteren veröffentlichte die EU restriktive Maßnahmen gegenüber weiteren Personen, die die Regierung der Russischen Föderation unterstützen und von ihr profitieren

In insgesamt zwei Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union wurden die maßgeblichen Verordnungen und Beschlüsse verkündet:

L 193 – Verordnung (EU) 2022/1269 ([Link](#))

L 193 – Durchführungsverordnung (EU) 2022/1270 ([Link](#))

L 193 – Beschluss (GASP) 2022/1271 ([Link](#))

L 193 – Beschluss (GASP) 2022/1272 ([Link](#))

L 194 – Verordnung (EU) 2022/1273 ([Link](#))

L 194 – Durchführungsverordnung (EU) 2022/1274 ([Link](#))

L 194 – Beschluss (GASP) 2022/1276 ([Link](#)).

## Hintergrund

### Wesentliche Beschränkung

Die sich aus der VO (EU) 2022/1269 ergebenden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo-VO) betreffen im Wesentlichen

- (i) weitere Genehmigungsmöglichkeiten für Dual-Use Güter mit nicht-sensiblen Verwendungszweck (Art. 2) sowie gelistete Güter des Anhangs VII (Art. 2a), welche für die Gewährleistung von Cybersicherheit und Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen in Russland bestimmt sind, mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden,
- (ii) eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbots der technischen Unterstützung für gelistete Güter des Anhangs XI (Güter der Luft- und Raumfahrttechnologie), sofern es um einen Informationsaustausch im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinsichtlich der Festlegung technischer Normen geht (Artikel 3c Absatz 4 Buchstabe a),
- (iii) die Ausweitung des Verbots nach Artikel 3ea Abs. 1 bezüglich des Zugangs zu Schleusen im Gebiet der Union nach dem 29. Juli 2022 für Schiffe, die unter der Flagge Russlands registriert sind, mit Ausnahme des Zugangs zu Schleusen, um das Gebiet der Union zu verlassen,
- (iv) das Verbot des Verkaufs, der Verbringung und Einfuhr von Gold und Golderzeugnissen [Anhang XXVI u. Anhang XXVII, vgl. Art. 3o]

- (v) das Verbot der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen oder andere Dienste diesbezüglich,
- (vi) die Ausnahme des Verbots mit in Anhang XIX genannte Personen Geschäfte zu tätigen (Artikel 5aa Abs. 1) für Transaktionen, die erforderlich sind für den Kauf, Einfuhr oder Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Transaktionen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedsstaat erforderlich sind,
- (vii) die Ausweitung des Verbots nach Artikel 5b Abs.1 betreffend die Entgegennahme von Einlagen russischer Staatsangehörige und in Russland niedergelassenen juristischen Personen auf juristische Personen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteil zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder von in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden,

Die sich aus der Verordnung VO (EU) Nr. 2022/1273]. ergebenden Änderungen der Verordnung (EU) 269/2014 betreffen im Wesentlichen

- (i) die Ausnahme vom Einfrieren von Vermögenswerten und dem Verbot, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Abwendung oder Eindämmung gesundheits-, sicherheits- oder umweltschädlicher Ereignisse [neuer Artikel 6 Abs.d (a)],
- (ii) die Verpflichtung der in Anhang I benannten Personen und Einrichtungen zur Meldung von Vermögenswerten innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats [vgl. Art. 9 Abs. 2 (a) n.F.]

Ebenso sind mit der VO (EU) 2022/1270 und der VO (EU) 2022/1274 Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgenommen worden. Diese betreffen im Wesentlichen eine Ergänzung des Anhangs I um weitere 54 natürliche Personen und 10 Einrichtungen. Nennenswert ist an dieser Stelle, dass auch syrische Personen aufgenommen wurden, die mit der Situation in der Ukraine im Zusammenhang stehen sollen.

## Fazit

Mit dieser Tranche der EU-Sanktionen wurden die bereits bestehenden Russland Beschränkungen nochmals ausgeweitet, jedoch auch mit einigen Ausnahmen versehen.

Wirtschaftsbeteiligte sollten fortlaufend prüfen, welche Auswirkungen die bestehenden Sanktionen für Ihr Geschäft haben, da Verfehlungen mit empfindlichen Sanktionen geahndet werden.

Unternehmen sollten also fortlaufend prüfen, welchen Einfluss die bestehenden sowie die geplanten Restriktionen haben, insb. da die erlassenen Verordnungen unverzüglich gelten. Insoweit ist erforderlichenfalls eine Anpassung der Geschäftsprozesse unverzüglich vorzunehmen.

## Service

### Hinweis Task Force Russland Embargo

Um unsere Mandanten umfassend und kurzfristig in Bezug auf die eingeführten Russland-Sanktionen beraten zu können, haben wir eine PwC Task Force gegründet, welche fachübergreifend und branchenspezifisch aufgestellt ist. PwC unterstützt Sie in diesem Zusammenhang insbesondere bei der strategischen Definition der sich ableitenden Anforderungen sowie der operativen Umsetzung.

### Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht,

in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

**Daniel Kaiser**  
Tel.: +49 160 9777 2113  
kaiser.daniel@pwc.com

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

### Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)